



Seewetterprognose

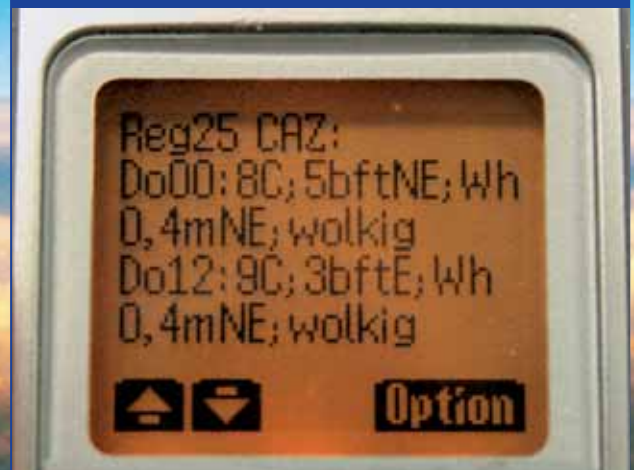
YACHT-POOL Seewetterprognose

Wenn Sie den aktuellen Wetterdienst gerade überhört haben oder der Empfang schlecht war, brauchen Sie sich jetzt nicht mehr zu ärgern. Denn Sie haben nun die Möglichkeit sich 2x täglich die Wetterprognose für 36 Stunden im Voraus für Ihr Fahrtgebiet, immer aktualisiert auf Ihr Handy, überspielen zu lassen.

Wie geht das?

Sie gehen einfach auf unsere Homepage www.YACHT-POOL.de und füllen den Online-Antrag aus. Dadurch informieren Sie uns, für welchen Zeitraum und für welches Gebiet (siehe Karte unten) Sie die SMS-See-wetterprognose brauchen. Im Online-Antrag multiplizieren Sie nun die angegebene Tagesrate mit der Anzahl der von Ihnen benötigten Tage und wissen den exakten Preis für Ihren individuellen Törn.
Bei mehreren Fahrtgebieten bitten wir Sie, den Verlauf Ihres Törns mitzuteilen, damit Sie Ihre persönliche YACHT-POOL-See-wetter-prognose für Ihr Fahrtgebiet bekommen. Nach Eingang Ihres Antrages erhalten Sie innerhalb weniger Tage eine Bestätigungs-SMS mit Ihrem Fahrtgebiet und für den gewünschten Zeitraum.

Ein Beispiel Ihrer Seewetterprognose:



Erklärung:

REG: 25 CAZ = Fahrtgebiet (Cote d'Azur)

Do00 = Donnerstag 0:00 Uhr

8C = 8° Celsius

5bftNE = Windstärke 5 bft nord-ost

Wh0,4mNE = Wellenhöhe 0,4 m nord-ost wolkig

Do12 = Donnerstag 12:00 Uhr

9C = 9° Celsius

3bftE = Windstärke 3 bft ost

Wh0,4mNE = Wellenhöhe 0,4 m nord-ost wolkig





Warum eine Skipper-Haftpflichtversicherung ?

Grundsätzlich haftet der Skipper für Schäden, die er anderen schuldhaft zufügt, mit seinem **gesamten** gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen – **uneingeschränkt!**

Im Chartervertrag steht zwar normalerweise, dass das gecharterte Schiff haftpflichtversichert ist. Sie wissen aber in der Regel nicht, in welcher Höhe. In Spanien sind Deckungssummen von €50 000,- durchaus üblich. Schiffe, die über Lloyds London versichert sind (dies ist in Griechenland und in der Türkei sehr häufig der Fall), sind mitunter nur bis zur Höhe des Schiffswertes (Zeitwert) versichert. Je nach Schiffstyp sprechen wir dann evtl. über €25 000,- oder €50 000,- oder was immer der Zeitwert ist. Dieser Wert ist immer zu gering, denn Ihre Haftung ist unbeschränkt!

Unsere Skipperhaftpflicht deckt dieses Risiko bis zu €10 Mio.!

Haftungsansprüche der Crewmitglieder gegen Sie sind so gut wie nie versichert. Auch dann nicht, wenn die Schiffe gemäß den in Deutschland üblichen „Allgemeinen Haftpflichtbedingungen“ versichert sind.

Unsere Skipperhaftpflicht deckt dieses Risiko!

Sollte der Vercharterer seine Prämie nicht rechtzeitig bezahlt haben (was durchaus vorkommt), haben Sie als Skipper überhaupt keine Deckung.

Unsere Skipperhaftpflicht deckt dieses Risiko!

Für Sachschäden, die Sie am Schiff selbst verursachen (auch Totalschaden!) haften Sie persönlich uneingeschränkt, wenn Ihr Handeln als „grobe Fahrlässigkeit“ beurteilt wird. „Ich handle nicht „grob fahrlässig“, denken Sie vielleicht! Aber was „grobe Fahrlässigkeit“ ist, ist ein dehnbarer Begriff und wird möglicherweise von einem griechischen, türkischen, kroatischen Gericht oder wo immer sich der Unfall ereignen mag, entschieden. **Das** ist Ihr Risiko!

Unsere Skipperhaftpflicht deckt dieses Risiko!

Ihre Privathaftpflichtversicherung zahlt für all diese Risiken nicht! Sie sollten dieses gesamte Haftungsrisiko nicht unbedacht auf sich nehmen. Dieses Problem ist (bei Prämienaufteilung auf 4 Personen) fast zum Preis eines Straftickets für einmal Falschparken mit unserer Skipper-Haftpflicht zu lösen.

Unsere Skipperhaftpflicht deckt dieses Risiko!

Abweichend vom beigefügtem Artikel „Die letzten beißen die Hunde...“ erhöhten wir unsere Deckungssumme für die Skipper-Haftpflichtversicherung zwischenzeitlich auf bis zu €10 Mio.!

Mehr Informationen: www.YACHT-POOL.de/charter

Sparten: Skipper-Haftpflichtversicherung

Rechtsfälle: Thema Skipper-Haftpflichtversicherung



Warum eine Skipper-Unfallversicherung ?

„Ich habe ja eine Unfallversicherung“ werden Sie vielleicht denken. Die spezielle Skipper-Unfallversicherung haben wir aus folgendem Grund entwickelt:

Verschiedene Unfallversicherer schließen Unfälle aus „gefahrensgeneigten“ Sportarten aus (Tendenz steigend).

Sämtliche Unfallversicherungen decken Bergelkosten (Abbergung von Personen vom Schiff) mit nur wenigen Tausend Euro. Für den Fall, daß nicht tatsächlich ein Personenunfall stattgefunden hat, erhalten Sie gar nichts.

Als Skipper können Sie nicht sicher sein, daß alle Crewmitglieder tatsächlich eine Unfallversicherung haben.

Im Falle eines Unfalles kann es zu einem Rechtsstreit zwischen Ihnen und dem geschädigten Crewmitglied kommen, in dem dann festgestellt wird, ob Sie als Skipper ein Verschulden (und damit eine Haftung) trifft oder nicht.

„Machen meine Crewmitglieder nicht, sind lauter alte Freunde von mir“, mögen Sie denken. Realität ist, daß ggf. die Unfallversicherung, Krankenversicherung, Pensionsversicherung oder wer auch sonst für die Kosten aus dem Unfall zu bezahlen hat, auf den Skipper Regreß nehmen kann, wenn ihm Schuldhaftigkeit nachgewiesen werden kann.

Mit der Skipper-Unfallversicherung kann dieses Risiko ausgeschaltet werden, weil sich darüber ggf. die Unfallversicherungsabteilung mit der Haftpflichtabteilung der gleichen Gesellschaft streiten müßte, was wegen Sinnlosigkeit nicht geschehen wird.

Was aber ebenso wichtig ist! Die Skipper-Unfallversicherung übernimmt bis zu €60 000,- an Bergelkosten. Und zwar auch dann, wenn gar kein Unfall passiert ist, wenn Sie aber in Seenot geraten sind und Hilfe herbeirufen müssen. Für Bergehubschrauber werden in den Mittelmeerländern ca. **€15 000,- pro Stunde** verlangt!

Die Skipper-Unfallversicherung kann alternativ für den Skipper und alle Crewmitglieder oder nur für den Skipper allein abgeschlossen werden. Je nach Ihrer Wahl wird die Versicherungssumme im Schadenfall auf alle Crewmitglieder aufgeteilt oder steht ausschließlich dem Skipper zu.

Wird der Versicherungsschutz für „Skipper & Crew“ gewählt, sind alle Crewmitglieder, die mit dem Skipper an Bord sind, automatisch mitversichert (eine namentliche Nennung der Crewmitglieder ist nicht notwendig).

Mehr Informationen: www.YACHT-POOL.de/charter

siehe:

Skipper-Unfallversicherung

Rechtsfälle: Thema Skipper-Unfallversicherung



Warum eine Kautionsversicherung ?

Jeder erfahrene Skipper weiß, wie schnell die Harmonie der Crew empfindlich gestört ist, wenn von ihm oder einem Crewmitglied ein Schaden verursacht wurde und alle zur Kasse gebeten werden. So einig sich die Crew am Antritt der Charter auch war, so uneinig kann sie bei der handfesten Frage sein, warum alle für den Schaden zahlen sollen, den nur einer verursacht hat. – Das ist meist der Skipper selbst - aus seiner Verantwortung als Schiffsführer.

Deshalb haben wir die YACHT-POOL-Kautionsversicherung ins Leben gerufen. Sie gilt nicht nur für eine bestimmte Charter, sondern uneingeschränkt für ein ganzes Jahr – weltweit. Sie können damit chartern, wo Sie wollen, sooft Sie wollen, welches Schiff Sie wollen und solange Sie wollen.

*Mehr Informationen: www.YACHT-POOL.de/charter
siehe: Charter-Kautionsversicherung*

Warum eine Folgeschaden-Versicherung ?

Weil es passieren kann, dass Sie oder Ihre Crew an der gecharterten Yacht einen Schaden verursachen und deshalb die Yacht für die Folgecharter ganz oder teilweise ausfällt. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen oder der Vereinbarung im Chartervertrag können Sie verpflichtet sein, den Schaden zu ersetzen.

Die Folgeschadenversicherung zahlt (gemäß YACHT-POOL Folgeschadenbedingungen) die berechtigten Schadenforderungen des Yachteigners ab dem vierten Ausfalltag bis zu €13.000,-.

Auch diese Versicherung gilt nicht nur für eine bestimmte Charter, sondern gilt uneingeschränkt für ein ganzes Jahr - weltweit!

Sie können chartern, wo Sie wollen, sooft Sie wollen, welches Schiff Sie wollen (begrenzt mit der von Ihnen gewählten Länge) und solange Sie wollen.

*Mehr Informationen: www.YACHT-POOL.de/charter/
siehe: Charter-Folgeschadenversicherung
Rechtsfälle: Thema Charter-Folgeschadenversicherung*



Warum eine Skipper-Rechtsschutzversicherung ?

Weil Sie nicht sicher sein können, nicht um Ihr gutes Recht streiten zu müssen. Dies kann auch jedem Crewmitglied passieren. Es kann aber auch die Crew insgesamt verklagt werden. Daher sind mit dem Skipper-Rechtsschutz nicht nur der Skipper, sondern alle, die mit ihm unterwegs sind, versichert.

Die Sache kann Brisanz bekommen, wenn z.B. wegen vermuteter oder tatsächlicher strafrechtlicher Tatbestände gegen den Skipper oder ein Crewmitglied von den lokalen Behörden vorgegangen wird. Dies kann sehr leicht in Zusammenhang mit einem Unfall passieren. Dabei kann sehr schnell das Schiff an die Kette gelegt werden. Dies kann wiederum Konsequenzen in bezug auf den Charterausfall haben. Als Skipper können Sie nicht sicher sein, dass jeder Ihrer Crewmitglieder eine Rechtsschutzversicherung hat, und wenn er eine hat, diese auch im Ausland greift. In Übersee (Karibik) greift z.B. so gut wie keine deutsche Rechtsschutzversicherung. Die Anwaltskosten sind im Ausland im voraus zu hinterlegen und auch dann zu bezahlen, wenn Sie im Recht sind. Die Skipper-Rechtsschutzversicherung gilt natürlich weltweit. Die Prämie ist, aufgeteilt auf die Crewmitglieder, vernachlässigbar gering.

*Mehr Informationen: www.YACHT-POOL.de/charter/
siehe: [Skipper-Rechtsschutzversicherung](#)*

Warum eine Beschlagnahmerversicherung ?

Im Falle eines vermuteten oder tatsächlichen strafrechtlich relevanten Tatbestandes (z.B. im Zusammenhang mit einem Unfall) kann die örtliche Behörde das Schiff an die Kette legen. Dies kann in Bezug auf die Weitervercharterung Konsequenzen haben. Durch die Beschlagnahmerversicherung tritt der Versicherer mit einer Kautionsleistung bis zu € 52 000,- in Vorleistung. Damit soll verhindert werden, dass das Schiff blockiert wird und sich daraus weitere negative Folgen für den Charterer ergeben.

*Mehr Informationen: www.YACHT-POOL.de/charter/
siehe: [Skipper-Beschlagnahmerversicherung](#)*



Erläuterungen

Zu Charter-Rücktrittversicherung

Wer ist versichert? Versichert sind alle Personen, die auf der Crewliste stehen, die in der Regel bei der Charteragentur oder der Charterfirma abzugeben ist. Auch wenn sich die Zusammensetzung der Crew verändert, sind die neu hinzukommenden Crewmitglieder automatisch mitversichert. Voraussetzung dafür ist, dass die ausgewechselten Crewmitglieder bei der Charteragentur, der Chartergesellschaft oder direkt beim YACHT-POOL gemeldet wurden (Fax genügt). Wird von der Charteragentur oder der Charterfirma keine Hinterlegung der Crewliste verlangt, so sind die Crewliste und eventuelle nachträgliche Veränderungen der Crew direkt an den YACHT-POOL zu melden.

Entscheidender **Vorteil** unserer Charter-Rücktrittversicherung ist, dass wir auch bei Törnverletzungen den Vertrag kostenfrei umändern.

Skipper-Haftpflichtversicherung

Die Skipper-Haftpflichtversicherung schützt Sie vor gesetzlich berechtigten Schadenersatzansprüchen Dritter. Durch den Chartervertrag ist Ihre Haftung für Schäden an der Yacht selbst eingeschränkt auf die Höhe der Kautions. Außer Sie handeln „grob fahrlässig“, denn dann hat die Charterfirma oder die Versicherung ein Rückgriffsrecht auf Sie. Die Haftpflichtversicherung, die für das Schiff möglicherweise in irgendeiner (Ihnen immer unbekannt) Form besteht, greift in diesem Fall nie, weil dafür grundsätzlich die Kaskoversicherung zuständig ist. Für Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit hat die Kaskoversicherung bzw. die Charterfirma allerdings ein Rückgriffsrecht auf den Verursacher. Deshalb sind Kaskoschäden, die aufgrund „grober Fahrlässigkeit“ erfolgten, bei uns als Zusatz ausdrücklich mitversichert.

Darüber hinaus sind alle Haftungsansprüche für Schäden, die Sie anderen zufügen, gem. unserer Bedingungen abgesichert. Zum Beispiel Regreßforderungen Ihrer Crewmitglieder aus Personenschäden oder Regreßforderungen von deren Kindern, Ehefrauen, Kranken- oder Unfallversicherungen, die vorerst für den Schaden aufkommen und dann Rückgriff auf den Schädiger nehmen können. Auch die Crewmitglieder sind nicht frei von jeder Haftung und deshalb ebenfalls mitversichert, z.B. in ihrer Funktion als Rudergänger etc.

Nicht versichert sind Kaskoschäden an der Yacht (sofern sie nicht grob fahrlässig erfolgten). Hierfür ist i.d.R. aufgrund des Chartervertrages Schadenersatz bis zur Höhe der Kautions zu leisten.

Dieses Risiko kann nur durch die Kautionsversicherung abgedeckt werden.

Im Falle eines vermeintlichen Haftpflicht-Schadens müssen Sie

- den Schaden umgehend Ihrer Charterbasis melden.

Um den Versicherungsschutz Ihrer Haftpflicht-Versicherung nicht zu verwirken dürfen Sie:

- keine Schuldanerkennnis abgeben und auch
- keine Zahlungen leisten.

Die Klärung der Schuldfrage ist **erstrangig** Sache des Versicherers, der Ihr **Charterschiff** versichert hat und **zweitrangig** des Versicherers der Skipper-Haftpflichtversicherung



Erläuterungen

Zu Charter-Kautionsversicherung

Gemäß den YACHT-POOL-Bedingungen für die Kautionsversicherung werden berechtigte Einbehalte der Kautionsversicherung vom Versicherer erstattet, wenn sie vom Skipper und/oder der Crew schuldhaft verursacht wurden, und zwar bis zur Höhe der gewählten Versicherungssumme, die i. d. R. der Höhe des Selbstbehalts der Kaskoversicherung entspricht. Liegt die Höhe des Schadens über dem Selbstbehalt, hat dies die Kasko des Eigners zu bezahlen. Die einbehaltene Kautionsversicherung sollte deshalb den Selbstbehalt der Kaskoversicherung nicht übersteigen.

Bitte achten Sie darauf, dass nur berechtigte Einbehalte von Ihrer Kautionsversicherung abgezogen werden!

Ungerechtfertigte Einbehalte treffen auf Schäden zu, die nicht durch schuldhaftes Handeln des Skippers oder seiner Crew verursacht wurden, sondern z.B. auf mangelhafte Konstruktion oder Materialermüdung zurückzuführen sind, wie Reißen der Vorstag ohne äußere Einwirkung, Reißen von Wanten oder der Ankerkette etc.. Bitte klären Sie in solchen Fällen mit dem Vercharterer, warum Sie für Schäden haften sollen, für die Sie keine Schuld trifft, und teilen Sie uns ggfs. die Begründung mit.

Verhalten Sie sich so, als wären Sie nicht versichert und handeln Sie nicht leichtfertig. Dazu sind Sie gemäß Versicherungsvertragsgesetz verpflichtet. Das Versicherungsverhältnis ist eine interne Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und dem Versicherer. Argumentieren Sie damit nicht bei der Charterbasis, denn es könnte mißverstanden werden und Ihren berechtigten Verhandlungsstandpunkt erschweren „.....weil Sie ja eh versichert sind“. Bei nachhaltigen „Mißverständnissen“ könnte dies langfristig zum Ausschluß bestimmter Charterfirmen von der Versicherungsdeckung führen, was im Sinne von uns allen nicht passieren sollte.

Werden Schadenforderungen, die Sie nicht abwehren können, von Ihrer Kautionsversicherung einbehalten, so lassen Sie sich darüber vom Vercharterer eine Quittung und ggf. eine entsprechende Reparaturrechnung geben und senden Sie diese Quittung mit einem Schadenbericht, der von allen Crewmitgliedern unterzeichnet ist, unmittelbar nach Ihrer Ankunft zu Hause, ein. Empfangsberechtigter der Versicherungsleistung ist der in der Police genannte Versicherungsnehmer.

Achten Sie darauf, dass Ihre Kautionsversicherung nur für Schäden an der gecharterten Yacht (so soll es in dem Chartervertrag stehen!) und nicht für Haftpflichtschäden greift. Dafür haftet primär die Haftpflichtversicherung der gecharterten Yacht und subsidiär ggf. die Skipper-Haftpflichtversicherung.

Bei Vertragsabschluss sollten Sie beachten und ggf. schriftlich klären:

- dass die hinterlegte Kautionsversicherung **ausschliesslich** für Sachschäden einbehalten wird, die Sie oder Ihre Crew am Schiff verursacht haben und dass Schäden ggf. durch Reparaturbelege nachzuweisen sind,
- dass es für Haftpflicht-Schäden keine Selbstbeteiligung gibt und daher die Kautionsversicherung auch für Haftpflichtschäden nicht zur Verfügung steht.

Prüfen Sie, ob dies in Ihrem Chartervertrag eindeutig geklärt ist. Wenn Zweifel bestehen, machen Sie eine klärende Zusatzvereinbarung zu o.a. Punkten. Damit verhindern Sie evtl. spätere rechtliche Auseinandersetzungen.

Dies ist für Sie wichtig. Denn es kommt immer wieder vor, dass Kautionsversicherungen **nach beliebigem Ermessen** einbehalten werden. Und das ist dann ein rein vertragsrechtliches Problem.

30 Jahre Pioniergeist

YACHT-POOL Ein Yacht-Versicherer mit Blick für Markt- und Deckungslücken

Er könnte sich natürlich auch zu Ruhe setzen und sich seinem Hobby hingeben: Dr. Friedrich Schöch, Gründer und Chef der international tätigen Yacht-Versicherungs-



Um keine neue Idee verlegen: YACHT-POOL-Chef Dr. Friedrich Schöch.

Abteilung". Das "Prädikats-examen" in der Tasche, wollte er nun etwas "Gscheites" machen. "Das unkonventionell Neue zog mich immer besonders an", erinnert sich Schöch. So heuerte er 1973 bei der ersten deutschen Leasinggesellschaft (Immobilien) an, eine Branche, die damals kaum noch geboren war. Nach einigen Jahren wechselte er das Unternehmen und wurde Chef der VR-Leasing-Gesellschaft der Volks- und Raiffeisenbanken. Damals eine kleine Firma mit einer Hand voll Leute. 1994 zählte VR Leasing nach mehreren Zukäufen mehr als 700 Beschäftigte. Nach erfolgsgegrünter Pionierarbeit wollte es Schöch nun "etwas ruhiger haben" und zog sich auf sein Hobby zurück: "YACHTING". Die Verbindung zur "Boots-gesellschaft" hatte er ohnehin über all die Jahre gehalten. Nicht nur über seine Brüder, sondern auch über den YACHT-POOL, den er 1976 gegründet und parallel zu einem Hauptberuf nach und nach aufgebaut hatte. Pioniergeist auch hier: Nachdem Schöch mitbekommen hatte, zu welch unannehmbaren Bedingungen die Kunden der Schöch-Werft versichert waren, schrieb er seine ersten eigenen Bedingungen. "So, wie sie meiner Meinung nach der Bootseigner erwarten darf." Sie waren vorerst nur für Sunbeam-Kunden gedacht und wurde in den Folgejahren in mehr oder weniger geänderter Form nach und nach auch von anderen Versicherungsanbietern übernommen. YACHT-POOL gehörte zu den ersten, die in der Kasko-versicherung die "Allgefahr-endeckung" einführten. Sehr

versteckte Risiken, denen ein Skipper eines Charterbootes und möglicherweise die gesamte Crew ausgesetzt sind. So wissen sie in der Regel weder, ob für das gemietete Boot Versicherungsschutz besteht (hat der Vercharterer seine Prämie rechtzeitig bezahlt?), noch ob die Deckungssumme ausreicht. Fakt ist aber: Der Skipper haftet als Schiffsführer für Personen- und/oder Sachschäden, die er anderen schuldhaft zufügt, uneingeschränkt und persönlich -also mit seinem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen. Negative Erfahrungen von Charterern lieferten Schöch fortan weitere Ideen für neue Produkte: Heute bietet YACHT-POOL ein Paket von sieben Charterversicherungen an: Skipper-Haftpflicht-, Unfall-, Rechtsschutz-, Beschlagnahme, Kautions-, Folgeschaden- und Rücktritt-versicherung. Und ist damit unangefochten Marktführer in Europa. Mit jeder dieser Versicherungen, die nicht im Paket abgeschlossen werden müssen, sondern je nach Risikoeinschätzung des Skippers beliebig gewählt werden können, werden Risiken abgedeckt, die vielfach für den Charterer gar nicht so offensichtlich sind und deshalb mitunter schwer erkennbar.

früh hatte auch unser Präsident Herr Gruner das Engagement und die Qualität von YACHT-POOL erkannt, den er in clubinternen Gesprächen gern den "Mercedes" unter den Yachtversicherer nannte. Und weil er seinen Mitgliedern immer nur das Beste bieten wollte nahm er eines Tages unseren heutigen Vice-Präsidenten Herrn



Expansion: YACHT-POOL besitzt nun acht Niederlassungen in Europa



Ing. Werner Dierer am Arm und sagte ihm wir treffen uns mit dem YACHT-POOL in Salzburg. Die müssen unsere Partner werden. Gesagt, getan. Es folgte eine seit vielen Jahren beiderseits sehr befriedigende Zusammenarbeit.

Erfinder der Skipperhaftpflicht
Nach seinem Abschied vom Leasing entfaltete Dr. Friedrich Schöch seine Kreativität voll auf dem Versicherungsmarkt. Nicht nur auf dem Gebiet der Yacht-Versicherung entdeckte er "so viele Lücken, die es zu schliessen galt", sondern auch in der Sparte der Charter: Er erfand und entwickelte die Skipperhaftpflicht. Mit einer solchen Versicherung reagierte Schöch in der Tat als Erster auf erhebliche

Die Philosophie von YACHT-POOL folgt all den Jahren dem Prinzip, dass alle erkennbaren Gefahren für den Skipper und der Crew soweit wie möglich abgedeckt werden. So war YACHT-POOL der erste der für den Skipper auch die Haftung für Schäden am Schiff, die aus "grober Fahrlässigkeit" entstehen abdeckt.

Der Grund soweit zu gehen: "Weil wir aus unserer Praxis festgestellt haben, dass mit diesem Begriff sowohl von ausländischen Yachtversicherern, als auch von Charterfirmen leichtfertig umgegangen wird und der Skipper und u. U. die Crew in ein Prozess verwickelt wird, wo sie möglicherweise zudem mit

ausländischen Recht konfrontiert sind.

Und diesen "Spas" wollten wir dem Skipper abnehmen, in dem wir seine rechtliche Verteidigung übernehmen", begründet Schöchel diesen weitgehenden Versicherungsschutz.

Ein weiteres Problem, das von YACHT-POOL gelöst wurde, ist das Anzahlungsrisiko der Chartercrew. Wer eine Charter bucht, hat eine Anzahlung zu leisten. Das Problem für den Charterer: Es hat in der Regel keine Ahnung, über die Bonität weder von der vermittelnden Agentur, noch von der Charterfirma an die das Geld weitergeschickt wird.

Wird einer der Beiden bis zur Antritt der Charter insolvent,

kann die Anzahlung verloren sein. Als einzige Firma im deutschsprachigen Raum hat YACHT-POOL auch dieses Risiko für die Charterer abgesichert. Durch einen sog. "Sicherungsschein zur Absicherung der Charteranzahlung", der von den Agenturen oder Charterfirmen den Kunden übergeben wird und mit dem via YACHT-POOL die Bürgschaft für die Zahlungsfähigkeit der Agentur oder des Vercharterers übernommen wird. Damit hat der Skipper eine weitere Sorge weniger. Allerdings nur, wenn die Agentur oder der Vercharterer über einen solchen Schein verfügt. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich einer Bonitätsprüfung von

YACHT-POOL unterziehen und bestehen.

Aufgrund der jahrelangen praktischen Erfahrung ist das jüngste Kind von YACHT-POOL eine Seminarreihe für Charterfirmen, in denen alle relevanten Rechtsfragen erläutert werden, um so das Rechtsbewusstsein von Skipper und Charterfirmen zu verbessern und damit unergiebige Rechtsstreitigkeiten zu minimieren.

Im kommenden Jahr wird YACHT-POOL 30 Jahre und wir sind zuversichtlich, dass unsere Partnerschaft, die unser Gründungspräsident initiierte, noch weitere 30 Jahre zum Nutzen aller hält.



Den letzten beißen die Hunde ...

... und das ist immer der Skipper. Zumindest bei Haftungsfragen. Soll heißen: Besteht für schuldhaft verursachte Schäden kein Versicherungsschutz, haftet der Schiffsführer. Charterer sind sich dieses Risikos selten bewusst, meint Dr. Friedrich Schöchel im Interview.



Charterskipper und Chartercrews tragen Risiken, über deren Folgen sie sich oft nicht bewusst sind. Dr. Friedrich Schöchel, Gründer und Chef der Firma Yacht-Pool, hat sich der Rechtsproblematik von Haftungsfragen in vielen Fachveröffentlichungen angenommen. Dr. Schöchel zeigt in seinem Interview mit *nautica* die Risikofaktoren für Charterskipper auf, erklärt, worauf man beim Chartern „haftungstechnisch“ achten muss und wie man sich entsprechend absichern kann.

nautica: Herr Dr. Schöchel, Yacht-Pool und andere Assekuranzen empfehlen dem Charterer und Charterskipper spezielle Versicherungen. Braucht er die wirklich?

Dr. Schöchel: Aber natürlich. Und dafür gibt es eine Vielzahl von Gründen. Nur ein Beispiel: Stellen Sie sich vor, der Eigentümer des Charterschiffes hat die Prämie für die Schiffshaftpflichtversicherung nicht rechtzeitig bezahlt. In diesem Fall besteht ein ernstes, sozusagen verstecktes Risiko, dem der Charterskipper und möglicherweise die gesamte Crew ausgesetzt sind. So etwas kommt in der Praxis durchaus vor, wie sich aus der Liste der säumigen Zahler bei den Versicherungen ergibt. Um dieses Risiko möglichst gering zu halten, wurde in einigen Ländern eine Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung eingeführt. In den meisten Ländern ist dies allerdings nicht der Fall.

nautica: Wieso? Übliche Charterverträge sichern dem Charterer zu, dass die gecharterte Yacht sowohl haftpflicht- als auch kaskoversichert ist. Mit dieser Zusage ist der Charterer doch aus dem Schneider.

Dr. Schöchel: Solche Formulierungen sind zwar durchaus üblich, lösen aber nicht das Problem. Grundsätzlich gilt: Der Skipper haftet als Schiffsführer unbeschränkt und persönlich für Personen- und/oder Sachschäden, die er anderen schuldhaft zufügt – also mit seinem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen. Die Haftpflichtversicherung, die für das Charterschiff abgeschlossen wird, soll den Charterskipper vor diesem Risiko schützen, also etwaige finanzielle Schäden aus Haftungsansprüchen Dritter erset-

zen. Wenn aber der Eigentümer des Schiffes die Prämie nicht rechtzeitig bezahlt hat, kann der Versicherer unter Umständen von der Leistung frei sein. Der verantwortliche Schiffsführer haftet aber dennoch mit seinem gesamten Vermögen.

nautica: Aber wenn eine Charteragentur im Chartervertrag zusichert, dass das Schiff haftpflichtversichert ist, haftet dann nicht die Charteragentur für diese Zusicherung?

Dr. Schöchel: Das kommt darauf an, ob die Charteragentur wirklich nur Agentur ist – also den Chartervertrag zwischen der Charterfirma und dem Charterer nur vermittelt – oder ob sie als Veranstalter anzusehen ist. Ob eine „Agentur“ als Veranstalter zu werten ist oder nicht, hängt von verschiedenen Kriterien ab, die aufzuzählen hier zu weit führen würde. Doch selbst wenn es sich um einen „Veranstalter“ handelt, besteht immer noch die Gefahr, dass dieser die Schadenersatzforderung des Geschädigten nicht erfüllen kann, weil er beispielsweise wirtschaftlich zu schwach ist. Gerade in solchen Zeiten hält die Charterfirma die Prämien ja auch zurück.

nautica: Nennen Sie doch einmal eine Zahl. Über welche Haftungssummen sprechen wir hier?

Dr. Schöchel: Dieses Risiko sollte nicht unterschätzt werden, denn insbesondere bei Personenschäden erreichen die Haftungssummen schnell Höhen, die für manchen Skipper den finanziellen Ruin bedeuten können. Wir bieten unsere Skipperhaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von über 2,5 Millionen Euro an.

nautica: Wenn aber die Prämie vom Yachteigner rechtzeitig bezahlt wurde, wovon bei seriösen Vercharterern ausgegangen werden kann, sollte doch zumindest dann die Welt für die Chartercrew in Ordnung sein.

Dr. Schöchel: Leider nein. Ein weiteres Problem besteht darin, dass der Satz im Chartervertrag: „...das Schiff ist haftpflichtversichert“ viel zu wenig aussagt. Die Chartercrew hat in der Praxis vor allem bei Schiffen, die im Ausland liegen, kaum eine Chance, sich ein Bild über den tatsächlichen Umfang des Versicherungsschutzes zu verschaffen – also darüber, was in welcher Höhe

abgedeckt ist und was nicht. Die Haftpflichtbedingungen fallen in einzelnen Ländern höchst unterschiedlich aus. So schreibt die gesetzliche Haftpflicht beispielsweise in Spanien eine Mindestdeckung von 200.000 Euro vor, in Kroatien von 190.000 Euro für Personen und 190.000 Euro für Sachschäden. Das halte ich für viel zu niedrig. Ich kenne auch eine Reihe von Policen, bei denen die Haftungssumme auf den Wert des Schiffes begrenzt wurde – bei Lloyds eine durchaus gängige Praxis. Und dann gibt es auch noch jede Menge anderer Einschränkungen in den Bedingungen. So hat ein österreichischer Club mal 30 Schiffe in Kroatien gechartert, um eine Clubregatta zu segeln. Hinterher haben wir bemerkt, dass in der kroatischen Police das Regattarisiko ausdrücklich ausgeschlossen war. De facto bestand also kein Versicherungsschutz. Oder das Fahrtgebiet wird auf die 12-Meilen-Zone begrenzt. Hinzu kommen unter Umständen erhebliche Selbstbehalte des Charterskippers, von denen im Chartervertrag keine Rede war.

nautica: Dass der Charterskipper für Schäden an fremdem Eigentum haftet, ist klar. Inwieweit haftet er denn für Schäden, die er am Charterschiff verursacht?

Dr. Schöchel: Schäden am Charterschiff sind in der Regel durch den Abschluss einer Kaskoversicherung abgedeckt, die normalerweise im Chartervertrag ebenfalls zugesagt wird.

nautica: Und was ist, wenn die Kaskoprämie ebenfalls nicht rechtzeitig bezahlt wurde?

Dr. Schöchel: Da sind Skipper und Crew weniger gefährdet. Denn es wurde ihnen durch den Chartervertrag der Abschluss einer Kaskoversicherung zugesagt. Wenn diese Versicherung für die Charterfirma nicht greift, so ist das deren Verschulden. Sie kann den Skipper oder die Crew nicht in Haftung nehmen.

nautica: Gibt es noch weitere Fallstricke, die Charterskipper und -crew kennen sollten?

Dr. Schöchel: Mitunter findet man in individuellen Verträgen zwischen Vercharterer und Charterer die Vereinbarung, dass die Chartercrew für alle Schäden haftet, die nicht von der Versicherung bezahlt werden. Wenn der Charterer dieser Vereinbarung zustimmt, so ist ihm dringend zu raten, sich über den Umfang der Kaskoversicherung Klarheit zu verschaffen. Denn was die Kasko nicht deckt, hat er im Schadensfall selbst zu bezahlen. Davor schützt ihn auch keine Haftpflichtversicherung. Die Haftpflicht deckt nur die gesetzliche Haftung – aber nicht die, die der Charterer freiwillig eingeht. Wie weit aufgrund der Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine solche Vereinbarung tatsächlich wirksam ist, wäre allerdings jeweils zu prüfen und ist höchst fraglich.

nautica: Wie sieht der Versicherungsschutz bei Personenschäden aus?

Dr. Schöchli: Das muss man differenziert betrachten. Für den Versicherer gilt die Crew als „Gefahrensgemeinschaft“. Der Charterskipper und jedes Crewmitglied genießen daher grundsätzlich Versicherungsschutz für Schäden, die Dritten vom Skipper oder einem Crewmitglied schuldhaft zugefügt werden. Für Schäden, die sich Crewmitglieder untereinander oder der Skipper einem Crewmitglied zufügen, leistet die Haftpflichtversicherung allerdings vielfach keinen Schutz, weil die Versicherung Versicherungsschutz für die „gemeinsam Versicherten“ untereinander ausschließt. Es sei denn, dass dies in einem Zusatz ganz explizit vereinbart ist. Wir haben diesen Zusatz deshalb ausdrücklich aufgenommen.

nautica: Was ist mit der Privathaftpflichtversicherung, die ja die meisten von uns haben?

Dr. Schöchli: Die Privathaftpflichtversicherung greift hier überhaupt nicht, weil dort Risiken aus dem Führen von Freizeitschiffen mit Motor gänzlich ausgeschlossen sind. Deshalb wurde überhaupt eine spezielle Skipper-Haftpflichtversicherung entwickelt.

nautica: Ist der Skipper dann wenigstens mit dieser Skipperhaftpflichtversicherung aus dem Schneider?

Dr. Schöchli: Meistens, zumindest sofern der

Schaden am Charterschiff nicht „grob fahrlässig“ herbeigeführt wurde. Auch in diesen Fällen können Skipper und Crew in die Haftung genommen werden. Denn die Abdeckung dieses Risikos ist bei fast allen Kasko-Versicherern ausgeschlossen. Auf alle Fälle hat der Kasko-Versicherer dann ein Rückgriffsrecht auf den Verantwortlichen.

nautica: Wann liegt „grobe Fahrlässigkeit“ vor und wer beurteilt das?

Dr. Schöchli: In der Regel kommt es in „kritischen“ Fällen zu einer Beurteilung durch Gutachten sowie ggf. zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung. Das ist mitunter sehr problematisch, weil schon durch die Beurteilung eines Hafenkapitäns, der ja Behörde ist, eine rechtliche Klärung ins Rollen gebracht werden kann. Kommt es dann zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, können schon die Prozess- und Verteidigungskosten einen Charterskipper schnell finanziell ins „Schwimmen“ bringen.


nautica: Kommen Fälle „grobe Fahrlässigkeit“ häufig vor?

Dr. Schöchli: Nein, sonst wären die Versicherungsprämien überhaupt nicht mehr zu bezahlen. Aber wenn der Fall eintritt, dann geht es meist um sehr hohe Schäden – zum Beispiel den Verlust eines Schiffes. Hier hat Yacht-Pool eingehakt und die Skipper-Haftpflichtversicherung bei

„grober Fahrlässigkeit“ ausdrücklich auf Schäden am Schiff erweitert – sowohl für die Crew-Mitglieder als auch für den Skipper.

nautica: Kann auch ein Crewmitglied in Haftung genommen werden oder haftet immer der Skipper für alles?

Dr. Schöchli: Im Prinzip hat der Schiffsführer, also der Skipper, die Verantwortung für das Schiff und kann daher auch immer in die Haftung genommen werden, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Es sind aber auch Fälle denkbar, wo der Schaden nicht auf grobes Fehlverhalten des Skippers zurückzuführen ist, sondern das Fehlverhalten im Verantwortungsbereich eines Crewmitgliedes liegt. Ein Beispiel: Der Skipper ordnet an, einen bestimmten Kurs zu fahren. Und weil die Reise über mehrere Tage geht, muss er auch mal in die Kojen zum Schlafen. Der Rudergänger fährt währenddessen nun in vollem Bewusstsein eine „Abkürzung“ durch ein ihm bekanntes Gebiet von Untiefen, das der Skipper durch die Kursvorgabe umsegeln wollte. Läuft das Schiff dann auf, kann die grob fahrlässige Handlung beim Crew-Mitglied am Ruder liegen und nicht beim Skipper, der seine ihm zumutbaren Aufgaben erfüllt hat.

nautica: Herr Dr. Schöchli, wir danken für das Gespräch. 

YACHT-POOL INTERNATIONAL

...zu Ihrer finanziellen Sicherheit

DIE RICHTIGEN CHARTER-VERSICHERUNGEN

DEUTSCHLAND

Schützenstr. 9
D-85521 Ottobrunn
Tel.: + 49 89 / 609 3777
Fax: + 49 89 / 609 59 76

Österreich

Münsterholzstr. 45
A- 5163 Mattsee
Tel.: + 43 6217 / 5510
Fax: + 43 6217 / 7460

Schweiz

Freiestr. 25
CH- 8610 Uster
Tel.: + 41 44 / 941 49 57
Fax: + 41 44 / 942 45 26

www.yacht-pool.com

**Skipper-Haftpflicht-, Charter-Rücktritt-, Skipper-Unfall-,
Rechtsschutz-, Beschlagnahme-, Kautions-,
Folgeschadenversicherung und Seewetterprognose**